

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1957	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. September 1957	Nr. 22
Tag	Inhalt:	Seite
11. 9. 57	Verfahrensordnung für die Berufsgerichte und das Landesberufsgericht für Heilberufe	129

Verfahrensordnung für die Berufsgerichte und das Landesberufsgericht für Heilberufe.

Vom 11. September 1957.

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 10. November 1954 (GVBl. S. 193) wird verordnet:

§ 1

- (1) Ein Kammerangehöriger kann die Übernahme des Beisitzeramtes nur ablehnen, wenn er
1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 2. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
 3. durch andere ehrenamtliche Tätigkeit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
 4. in den vier vorhergehenden Jahren als Beisitzer eines Berufsgerichts oder des Landesberufsgerichts tätig gewesen ist.

(2) Über die Berechtigung zur Ablehnung entscheidet die Kammer.

§ 2

Die Reihenfolge, in der die Beisitzer zu den Sitzungen des Berufsgerichts und des Landesberufsgerichts zugezogen werden, wird von den Vorsitzenden durch das Los im voraus für das Geschäftsjahr bestimmt.

§ 3

Auf das berufsgerichtliche Verfahren einschließlich des Wiederaufnahmeverfahrens finden, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird, die Vorschriften über das Dienststrafverfahren gegen Landesbeamte entsprechende Anwendung.

§ 4

Örtlich zuständig ist das Berufsgericht, in dessen Bezirk der Beschuldigte seinen Beruf ausübt oder zur Zeit des Berufsvergehens ausgeübt hat.

§ 5

(1) Dem Kammervorstand stehen die dem Dienstvorgesetzten in der Vorermittlung zustehen-

den Befugnisse (§§ 21 und 22 Reichsdienststrafordnung) zu. Er kann ein Kammermitglied mit der Vorermittlung oder mit einzelnen Aufgaben der Vorermittlung schriftlich beauftragen.

(2) Dem Regierungspräsidenten stehen die Befugnisse der Einleitungsbehörde zu. Zum Untersuchungsführer kann nur ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat. Bevor ein Verfahren eingestellt wird (§ 52 Abs. 2 Reichsdienststrafordnung), ist der Kammervorstand zu hören.

(3) Dem Minister des Innern stehen die Befugnisse der obersten Dienstbehörde zu.

§ 6

(1) Ein Kammerangehöriger kann die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Berufsvergehens zu reinigen.

(2) Zuständig für die Entgegennahme des Antrags nach Abs. 1 ist der Kammervorstand. Der Kammervorstand hat auf Verlangen des Kammerangehörigen den Antrag dem Regierungspräsidenten weiterzureichen.

§ 7

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts, eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule, eines Angehörigen seines Berufsstandes oder einer Person als Beistand bedienen, die auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst hat und der das Auftreten vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit gestattet ist. Das Berufsgericht kann auch andere geeignete Personen als Beistand zulassen.

§ 8

Liegen nach Auffassung des Kammervorstandes auf Grund seiner Ermittlungen Tatsachen vor, die den Verdacht eines Verstoßes gegen Berufspflichten rechtfertigen und hält er ein berufsgerichtliches Verfahren für angezeigt, so ist der Kammervorstand verpflichtet, das Ergebnis seiner Ermittlungen unverzüglich dem Regierungspräsidenten schriftlich mitzuteilen.

§ 9

(1) Hält der Vorsitzende des Berufungsgerichts eine Warnung, einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark für ausreichend, so kann er ohne Hauptverhandlung einen Beschluß des Berufungsgerichts herbeiführen. In dem Beschluß kann nur auf Warnung, Verweis oder Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark erkannt werden. Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte und der Kammervorstand zu hören.

(2) Gegen den Beschluß können der Kammervorstand, der Regierungspräsident und der Beschuldigte binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts Einspruch erheben. Bei rechtzeitigem Einspruch wird zur Hauptverhandlung geschritten, sofern nicht bis zu ihrem Beginn der Einspruch zurückgenommen wird. Das Berufungsgericht ist an seine Entscheidung im Beschlußverfahren nicht gebunden.

(3) Wird gegen den Beschluß nicht rechtzeitig Einspruch erhoben, so erlangt er die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

§ 10

(1) Der Präsident der Kammer oder ein von dem Präsidenten schriftlich bevollmächtigtes Kammermitglied ist berechtigt, an der Hauptverhandlung des Berufungsgerichts und des Landesberufungsgerichts teilzunehmen.

(2) Die Ladung ist zusammen mit der Anschuldigungsschrift dem Präsidenten der Kammer zuzustellen.

(3) Der Präsident oder sein Vertreter soll in der Hauptverhandlung gehört werden.

§ 11

Gegen das Urteil des Berufungsgerichts ist die Berufung durch den Kammervorstand, den Regierungspräsidenten und den Beschuldigten zulässig. Sie hat aufschiebende Wirkung.

§ 12

(1) Über die Berufung entscheidet das Landesberufungsgericht. Es ist an die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gebunden. Hebt das Landesberufungsgericht die angefochtene Entscheidung auf, so entscheidet es in der Sache selbst. Es kann die Sache zur Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverweisen, wenn es eine weitere Aufklärung für erforderlich hält oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen. Das Berufungsgericht ist an die rechtliche Beurteilung des Landesberufungsgerichts gebunden.

(2) Für das Verfahren vor dem Landesberufungsgericht gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Berufungsgericht entsprechend.

§ 13

Die Verfahrensordnung für die Berufsgerichte und das Landesberufungsgericht für Heilberufe vom 18. November 1954 (GVBl. S. 266) wird aufgehoben.

§ 14

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. September 1957.

Der Hessische Minister des Innern

Schneider